

Ihr Gesundheitsamt informiert

Cryptosporidiose

Erreger	Cryptosporidium parvum Weltweit vorkommender Parasit. Insbesondere bei Rindern, Pferden, Ziegen und Schafen, aber auch bei Hunden, Katzen und Vögeln.
Übertragungswege	<ul style="list-style-type: none">• Schmierinfektion von Mensch zu Mensch oder von Tier zu Mensch.• Aufnahme von kontaminiertem (mit dem Parasiten verunreinigten) Wasser (Trinkwasser, Eiswürfel, Badewasser).• Genuss von kontaminierten Lebensmitteln.
Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung	1 bis 12 Tage
Krankheitsbild	<p>Wässrige Durchfälle, Übelkeit, Erbrechen, Blähungen, krampfartige Bauchschmerzen, leichtes Fieber.</p> <p>Bei Menschen mit einem intakten Immunsystem heilt die Erkrankung ohne Behandlung in 3 bis 10 Tagen ab.</p> <p>Säuglinge und Personen mit geschwächtem Immunsystem müssen behandelt werden.</p>
Vorbeugungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Gründliches Händewaschen<ul style="list-style-type: none">- nach Aufsuchen einer Toilette- nach der Gartenarbeit- nach dem Umgang mit Tieren- vor der Nahrungszubereitung und dem Essen- vor dem Umgang mit Säuglingen und Pflegebedürftigen.• Verstärkte Vorsicht bei Kontakt mit infizierten Menschen.• Das Trinken von Wasser aus Flüssen, Seen, Brunnen und Schwimmbädern sollte vermieden werden.• Bei Reisen in Länder mit geringem hygienischem Standard muss das Leitungswasser abgekocht werden.

Handelsübliche Desinfektionsmittel und die Chlorierung von Wasser sind nicht wirksam !

Gesetzliche Bestimmungen :

Meldepflicht besteht nach § 6/7 IfSG

- für den Nachweis des Erregers durch das Labor oder wenn
- eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt
- zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG – Lebensmittelgewerbe unterliegt, haben während der akuten Krankheitsphase ein Tätigkeitsverbot.

Schüler und Kindergartenkinder besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG).